

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1,20 Mk. Eingetragen in die Poststempelkarte Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3 gespalt. Zeile. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 358 15 Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Brey. Druck von E. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr. Verantwortlicher Redakteur: Hans Lamerenz, Hannover.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistraße 7, II. — Fernsprech-Anschluss 5 22 81.

Zwei große Aufgaben.

Wird sie der neue Reichstag zu Wesen vermögen?

Das Tempo, mit dem die bisherigen Regierungen und Parlamente die sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Belange der Arbeitnehmerschaft bearbeiteten, war alles andere denn ein flottes. Abgesehen von der Überproduktion an Verordnungen in den ersten Jahren der Nachkriegszeit sind uns eigentlich nur drei Gesetze beschieden, das Betriebsrätegesetz, das Arbeitsgerichtsgesetz und das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Alles andere war notwendiges Flickwerk, dessen Wirksamkeit wir bestimmt nicht in Schaffens stellen wollen. Aber wer will bestreiten, daß das Durcheinander und Nebeneinander im heutigen Arbeitsrecht nach Einheitlichkeit schreit? Wir wissen, daß schon die Rechtsgelehrten sich in dem Irrgarten des sozialen Rechts nicht mehr ausfinden, und verraten nichts Neues, wenn wir feststellen, daß dem Gewerkschaftspraktiker diese Aufgabe um nichts leichter fällt. Der Arbeitnehmerschaft ist nicht damit gedient, wenn sie von Zeit zu Zeit einmal durch eine Zeitungsmeldung erfährt, daß an diesem oder jenem Gesetzentwurf gearbeitet wird. Diese Art gesetzgeberischer Vortatwerk erweckt den Eindruck, als wenn die Regierungen stellen nur so tun, als wenn sie etwas täten. Ja, wir gehen auch wohl nicht zu weit in der Behauptung, daß nach diesem Rezept sogar ernste Forderungen des sozialpolitischen Ausschusses des Reichstages sabotiert wurden.

So kann und darf im neuen Reichstag nicht weiter gearbeitet werden. Es muß gefordert werden, daß die Verwirklichung des Artikels 157 der Reichsverfassung: Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht, zur Zielführung des neuen Parlaments wird. Was unter einheitliches Arbeitsrecht verstanden wird, lehrt uns eine graphische Darstellung im Ausstellungsraum des Reichsarbeitsministeriums. Da werden als zum Arbeitsgesetz gehörig folgende Gesetze aufgeführt: Arbeitsvertragsgesetz, Arbeitsstärkengesetz, Betriebsrätegesetz, Berufsvereinsgesetz, Arbeitsgerichtsgesetz, Arbeitslichtungsgesetz, Arbeitszuschlaggesetz, Vergarbeitsgesetz, Seemannsarbeitsgesetz, Hausgehilfengesetz, Hausarbeitsgesetz und Landarbeiterschutzgesetz. Fürwahr, eine lange Liste, deren Gesamtdurchführung auch wir in den nächsten vier Jahren für technisch unmöglich halten. Aber der ernste Wille zur Leiddurchführung dieses Programms sollte wenigstens gezeigt werden, wobei drei große Aufgaben zu berücksichtigen wären:

1. Vereinheitlichung des sozialen Rechts.

Voraussetzung für die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts ist naturgemäß das Zusammentragen der zu einer Rechtsmaterie gehörenden, in verschiedenen Gesetzen verstreuten Bestimmungen. Das leider immer noch im Entwurf verharrende Arbeitsschutzgesetz sieht bereits eine solche Vereinheitlichung vor. Es wäre daher nur eine halbe Maßnahme auf diesem Wege, wenn mit dem genannten Gesetz nicht auch zugleich die zu demselben Komplex gehörenden Bergarbeits-, Seemannsarbeits-, Hausgehilfen-, Hausarbeits-, und Landarbeiterschutzgesetze verabschiedet würden. Daß diese neuen Gesetze Reichsgesetze sein müssen, ist selbstverständlich. Sie sollten aber mehr sein. Der neue Reichstag und die neue Regierung sollten zur obersten Richtlinie ihres Handelns das Streben nach Vereinheitlichung des Staates und seiner Verwaltung erheben. Tun sie das, dann wird zur Selbstverständlichkeit, daß die genannten neuen Reichsgesetze auch unter eine Reichsverwaltung gestellt werden, die für eine einheitliche Durchführung zu sorgen hat. Daß damit die heute eifersüchtig ihre Zuständigkeit überwachenden Länder und deren einzelnen Behörden tödlich betroffen würden, wissen wir. Aber wir wissen auch, daß wir über diesen Weg der Amputation der Länder, die Massierung ihrer Zentralen erreichen und sie zum Aufgehen in den Einheitsstaat gefügiger machen. Im engsten Zusammenhang mit der Frage der Vereinheitlichung des Arbeitsrechts steht

2. der Ausbau des Selbstverwaltungsrechts.

Wir sehen schon alte geheimträchtige Köpfe wackeln, wenn sie von dieser Forderung hören. Unserer neuen Zeit mit ihren neuen Bedürfnissen ist auch nichts mehr heilig, sie macht nicht einmal Halt vor den Türen der Amtsstuben, in denen in der guten alten Zeit jeder Untertan stramm stehen mußte. Aber es muß mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß alle sozialrechtlichen Gesetze in erster Linie eine Angelegenheit der Wirtschaft sind, durch die das Verhältnis von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer geregelt wird, oder auch nur die Belange der Arbeitnehmer. Darum sind auch die Organisationen dieser beiden Wirtschaftsklassen in erster Linie berufen, durch Selbstverwaltung für die Durchführung der sie angehenden Gesetze zu sorgen. Daß dabei die Staatsautorität mit ihrer Exekutive mitzuwirken hat, ist unbestreitbar. Eine solche Selbstverwaltung ist heute in der Sozialversicherung und in der Arbeitsvermittlung

und Arbeitslosenversicherung vorhanden. Wir dürfen aber daran erinnern, daß der WGB, zum sechsten Abschnitt des Arbeitsschutzgesetzes, Kapitel Arbeitsaufsicht, einen Gegenentwurf eingereicht hat, der neben der Verreichlichung auch die Selbstverwaltung in der Arbeitsaufsicht vorseht. Wo findet diese Forderung bei den Behörden Unterstützung? Bis jetzt schweigen sie sich aus. Aber ist dieses Schweigen nicht auch eine Antwort? Man denke aber auch, ein Apparat, der sechzig Jahre lang zur Zufriedenheit der ihn bedienenden Beamten funktioniert hat, soll nun durch einen neuen ersetzt werden, der auch die Kreise, für die er eigentlich da ist, befriedigt. Parallel mit der Forderung der Selbstverwaltung läuft auch das Verlangen nach Vereinfachung der Verwaltung. Die heutige Praxis, daß zur Erledigung

lösung wirklich nicht unbeschweren. Ihre Durchführung ist das Mindestmaß dessen, was wir von dem neuen Reichstag auf sozialrechtlichem Gebiet erwarten. Mit der Erfüllung dieser Aufgaben löst er nicht nur längst fällige Wechsel ein, sondern wird auch den Forderungen demokratischer Grundsätze in der Wirtschaft gerecht. Und nicht zuletzt erfüllt er eine Ehrenpflicht gegenüber der Internationalen Organisation der Arbeit auf Anerkennung internationaler Verpflichtungen, die auf dem Washingtoner Abkommen beruhen.

Festsetzung des Streitwertgegenstandes im arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Von Karl Schmidt.

Nach § 61 WGB. ist der Wert des Streitgegenstandes im Urteil festzusetzen. Eine nachträgliche Ergänzung des Urteils bezüglich der Höhe des Streitwertes ist nur zulässig bei voller Besetzung des Gerichts. Siehe Entscheidung RWG. vom 18. Oktober 1927 — B. 8/27 — Bensch. Samml. Bd. I, Seite 21.

Die Berechnung erfolgt nach dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht. Trifft später eine Änderung des Streitwertes ein, dann setzt gemäß § 69 des WGB. das Landesarbeitsgericht in seinem Urteil den Wert des Streitgegenstandes neu fest. Damit wird die frühere Festsetzung des Arbeitsgerichts gegenstandslos.

Im Revisionsverfahren kann eine Änderung des Streitwertes nicht mehr vorgenommen werden. Siehe RWG. vom 11. Januar 1928 — 60/27 — Bensch. Samml. Bd. II, Seite 103.

Die Festsetzung der Höhe des Streitgegenstandes hat nicht nur Bedeutung für die Berufungs- oder Revisionsfähigkeit, sondern hat für die Parteien besondere Bedeutung wegen der sich daraus ergebenden Kostenberechnung. Für die erste Instanz werden die Kosten entsprechend des § 12 WGB. in annehmbaren Grenzen geregelt. Für die zwei nächsten Instanzen kommt nach Absatz 2 des § 12 WGB. das Gerichtskosten gesetz in Frage.

Es besteht erheblicher Streit, ob die §§ 3-9 ZPO. oder die §§ 10 und 13 des WGB. maßgebend sind.

Landgerichtsdirektor Dr. Wschaffenburg kommt in „Arbeitsgericht“, 32. Jahrg., Sp. 395 ff., zu dem Ergebnis, daß die Zivilprozessordnung maßgebend sein muß. Er stützt hierbei im Gegensatz zu den Kommentaren von Versch-Volkmer und Baumbach sowie Flatow-Joachim. Dr. Wschaffenburg nimmt Bezug auf den § 10 Absatz 3 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes (WGB.). Danach könne höchstens der fünffache Betrag des jährlichen Anspruches zur Streitwertberechnung herangezogen werden. Dadurch wird in sehr vielen Fällen die Revisionsgrenze nicht erreicht; die Parteien seien deshalb in der Wahl der Rechtsmittel beschränkt. Nach § 9 der ZPO. könne statt des fünffachen der 12½fache Jahresbetrag zugrunde gelegt werden.

Er führt weiter aus, daß, wo Klage und Widerklage oder zwei Klageanträge in einer Klage vereinigt sind, eine Zusammenrechnung stattfinden müsse. Das sei nach § 5 ZPO. unzulässig, und deshalb müsse man den § 12 WGB. zur Anwendung bringen. Er betont, daß dies gerade im arbeitsgerichtlichen Verfahren gelten müsse. Dr. Wschaffenburg hat also das Ziel, einen möglichst hohen Streitwert zu errechnen. Den gleichen Faden spinnt Landgerichtsrat Raff im „Arbeitsgericht“, 33. Jahrg., Sp. 130, weiter. Der Schlußsatz seiner Abhandlung lautet: Die Arbeitsgerichte werden daher gerade in solchen Fällen der Streitwertfestsetzung besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen, damit den Parteien die höheren Instanzen nicht verschlossen werden.

Man muß diese eigenartige Gesetzesauslegung anstreben? Es ist doch zu bedenken, daß damit das Verfahren ungeheuer kostspielig wird. Den Arbeitern würde es dadurch oft unmöglich gemacht, ihr Recht zu suchen, wenn nicht die Rechtschutzgewährenden Organisationen dahinter stehen. Das „Recht“ wird doch nicht dadurch besser und wertvoller, wenn seine Ertragung einen größeren Selbstaufwand erfordert.

Im Arbeitsgerichtsgesetz ist dafür gesorgt, daß die Berufungs- und Revisionsinstanzen in ausreichendem Maße in Anspruch genommen werden können. Es gibt den Gerichten genügend Spielraum; nach unserer Auffassung mehr, als für das Wesen der Arbeitsgerichtsbarkeit erträglich ist. Ist es doch keine Seltenheit, daß wegen einiger Pfennig, das Reichsarbeitsgericht in Funktion treten muß. Es ist also nicht notwendig, daß man durch künstliche Steigerung des Streitwertes noch weiter nachhilft. Die Kollektiv-Interessen berührenden Fälle können, wie diese Feststellung beweist, durch die höchste Instanz entschieden werden, ohne daß ein übermäßig hoher Streitwert konstruiert wird.

Die Parteien, Arbeiter und Arbeitgeber, haben wirklich kein Interesse daran, mehr als notwendig Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu tragen und sich als nötig die Verfahren in die Länge zu ziehen. Ergibt sich doch jetzt schon, daß eine Klage durch drei Instanzen gelaufen ist, 8-10 Monate verstrichen sind. Der § 62 WGB. ermöglicht die vorläufige Vollstreckbarkeit nach dem Urteil der ersten Instanz. Immerhin

Das Volk hat gesprochen

Ergebnis der Reichs- und Landtagswahlen hat mit aller Deutlichkeit gezeigt, wie das Volk über die bisherige Bürgerblockregierung und ihre dauernden Mißerefolge denkt. Die Reichs- und Landtagswahlen sind eine unzweideutige Kundgebung des Willens des Volkes, nunmehr stärkeren Anteil an der Gestaltung seines politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu nehmen. Das

Das Volk hat gesprochen

ist der dauernden Versprechungen, denen keine Taten folgten, müde geworden. Nun erwacht für die neugewählten Parlamente und noch mehr für die neugewählten Arbeitervertreter in den Parlamenten die Pflicht, das wahr zu machen, was im Wahlkampf als Ziel ihrer Politik hingestellt wurde. Dazu ist aber nötig, daß die Arbeiter hinter ihren Parlamentsvertretern stehen und ihnen stets ihre ganze Macht zur Verfügung stellen. Denn es

hat gesprochen

keinen Zweck, nur am Wahltag seinen Stimmzettel abzugeben und dann tatenlos zuzuschauen. Unerbittlich und unbegänglich muß das arbeitende Volk, geleitet von den von seinem Vertrauen getragenen Führern, seinen Willen durchzusetzen versuchen, den es am Wahltag aus-

hat gesprochen

hat: Herbeiführung des Achtfundentages für alle Werkätigen, Mitbestimmungsrecht in der Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung der Lebenshaltung und inneren und äußeren Frieden!

hat gesprochen

einer Sache eine Mehrzahl von Behörden notwendig sind, schreit doch nach Vereinfachung der Verwaltung. Und es müßte zum Laufel zugehen, wenn bei gutem Willen auf allen Seiten eine solche Vereinfachung nicht möglich wäre.

Ausbau des Mitbestimmungsrechts.

O, rühret, rühret nicht daran! Nach dieser Devise der Vorsicht wurde bisher der Artikel 165 der Reichsverfassung behandelt, nach dem die Arbeiter und Angestellten dazu berufen sind, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Gewiß, wir haben heute den bescheidenen Anfang einer solchen gleichberechtigten Mitwirkung. Mit der Zierde der Bescheidenheit werden wir aber auf lange Zeit hinaus aus diesem embryonalen Umstand nicht herauskommen. Wir verlangen, daß uns neben den in der Verfassung verheißenen Betriebsräten und den Reichswirtschaftsräten auch endlich die Bezirkswirtschaftsräte gesetzlich garantiert werden. Es brauchen nicht unbedingt neue Organisationen geschaffen zu werden. Sie sind bereits vorhanden und bedürfen nur der Umbildung. Der Breslauer Gewerkschaftskongress hat bereits die Form vorgezeichnet in der Forderung nach paritätischer Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen (Handelskammern usw.). In diesen Berufskammern werden die wichtigsten Fragen der Wirtschaft behandelt und erledigt. Es widerspricht den Forderungen der Gewerkschaften wie den Zusicherungen in der Verfassung, daß in den Berufskammern die Unternehmer allein das Wort führen und ihren einseitigen Einfluß ausüben. Gemessen an der Vielheit der Forderungen der Arbeitnehmerschaft sind die hier gestellten drei Aufgaben und deren

Altkordverdienste um 5 bis 6 Prozent und für die Zeilöhner eine Erhöhung um 7 Prozent. Der Wochenlohn beträgt 44 und 48 Mark.

Sehr trübe sieht es in der handarbeitenden Fenster-glasindustrie aus. Die Maschine beherrscht das Feld und hat im Zeitraum eines Jahres die handarbeitenden Stützen fast voll zur Stilllegung gebracht.

Für die seit einem Jahre stark in Tätigkeit getretene mechanische Fensterglasindustrie haben wir nunmehr einen einheitlichen Mantelvertrag abgeschlossen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Karlsruhe. Der Tarifstreik in den Karlsruher Lumpenfortieranstalten. Als im Frühjahr 1927 der Arbeitgeberverband Badischer Lumpenfortieranstalten aufgelöst wurde, übernahm der Arbeitgeberverband der Industrie für den Handelskammerbezirk Karlsruhe den bisherigen Bezirksvertrag für sein Tarifgebiet.

Auf Grund der mündlichen Verhandlung vor dem Tarifamt vom 10. Mai 1927 wurden dann neue Lohnsätze durch Schiedspruch festgelegt. Die Hausstandszulage für weibliche und männliche Haushaltungsvorstände in Höhe von 3 Pf. pro Stunde sollte wie bisher bestehen bleiben.

Im Laufe des Jahres 1927 hat es nun mit verschiedenen Firmen dieser Industrie Differenzen gegeben, weil erstens die Akkordregelung nach den neuen Lohnsätzen nicht vorgenommen wurde und zweitens den Akkordarbeitern die Hausstandszulage nicht gezahlt wurde.

Neben der Akkordregelung und Bezahlung der Hausstands-zulage bei der Firma Vogel u. Schnurmann wurde für die gesamte Arbeiterchaft der Lumpenfortieranstalten des hiesigen Bezirks eine Feuerungszulage von 10 Prozent verlangt.

Aber die zehnprozentige Feuerungszulage hat das Tarifamt am 12. und 16. Januar 1928 verhandelt, ohne daß von den Arbeitgebern auch nur das geringste zugestanden wurde.

Ein Zwang zur Abänderung des bis 31. März 1928 laufenden Tarifvertrages kann nicht ausübt werden.

Infolgedessen wurde sowohl der Rahmenvertrag als auch der Lohnsatz zum 31. März 1928 revidiert und den Arbeitgebern rechtzeitig die Forderungen der Arbeiterchaft übermietet.

Obwohl wir mit unseren Forderungen sehr weit zurückgegangen und lediglich eine außerordentliche Lohnzulage verlangt hatten, scheiterten auch diese Verhandlungen an dem dreifachen Nein der Arbeitgeber.

Das die Arbeiterchaft dem Traiben der Unternehmer ruhig zusehen wird, ist nicht zu erwarten. Die Verantwortung für den ausbrechenden Konflikt haben die Arbeitgeber allein zu tragen.

Kundschau.

Reise im Kara-Korum.

Von Ph. Chr. Wiffert. Der fesselnde Bericht Wifferts über seine auf wissenschaftlichen und bergsteigerischen Ergebnissen reiche Expedition ist im Verlag J. A. Brockhaus, Leipzig, unter dem Titel: Zwischen Kara-Korum und Hindukusch (228 Seiten mit 57 Abb. und 6 Karten. Gebunden 8.50 Mk., Ganzleinen 10.- Mk.) erschienen.

Mit einiger Spannung verließ unsere Karawane, fast neunzig Mann stark, am 6. Juni das reiche, grünwäldige Dörchen Pusa, nachdem sich die Kulis von den Bewohnern in allergeradester Weise verabschiedet hatten.

in dem mächtigen Tal. Die kleinen Döser und die dementsprechend kleinen Siedlungen waren hier spärlicher. Allein Gircha, wo wir ein Stadelager errichteten war ein wenig bedeutender.

Verkehr zwischen diesen Siedlungen schien so gut wie nicht zu bestehen. Von Pasa an begegneten wir keinem Menschen mehr.

Drei Tagemärsche hinter Pasa standen wir also da, wo der Hunza-Fluß durch Zusammenfluß von Rikik und Khunjab entsteht. Es war ein düster-großartiges Felsenal, in dem kein Mensch wohnte und keine Pflanze wuchs.

Den Rikik entlang führte der Pfad weiter nach Pamir und Chinesisch-Turkestan - soweit er wenigstens nicht durch Laminen und anderes zerstört war.

Aber wie? Durch einen breiten Schlund kam der Khunjab geflossen. Sollten wir da hinein? Dann hieß es zuerst durch den Fluß waten! Oder müßten wir über die Berge?

Hier schon dämmerte uns etwas von den Schwierigkeiten, auf die der Mit hingewiesen hatte. Und doch glaubte ich, daß wir wohl in das Tal hineinkommen könnten.

Noch waren wir am Überlegen, was zu tun sei, als ein Mann auf uns zutrat und sich vorstellte als ein Soldat des Mir.

Am nächsten morgen um 7 Uhr standen wir mit der Karawane von vierzig Mann vor dem 40 bis 50 Meter breiten Fluß, denn es zeigte sich, daß es unmöglich war, weiter auf dem rechten Ufer zu gehen.

Außer unseren sechsundzwanzig Kulis hatten wir auf diesen Tag auch ein Pony. Es sollte uns über den Fluß bringen, und außerdem wollten wir noch ein Seil spannen, um den Kulis mehr Sicherheit zu geben.

Noch keine zehn Minuten nach diesem ersten Übergang standen wir abermals vor einer festschwebenden Felswand, die uns wiederum zwang, an das andere Ufer zu waten; nach einer halben Stunde wiederholte sich dies.

Nachdem wir nunmehr die Felswand hinter uns gelassen hatten, sahen wir uns auf dem rechten Ufer, wo sich die eigene Hand hob.

Nach einer Stunde fanden wir vor der wilderregten, riesigen Eismaße des Barua-Gletschers, den wir später im Jahre zu erforschen hofften. Es war klar, daß es ein ganz gewaltiger Gletscher war, wenn er dem aus einem Seitenal bis zum gegenüberliegenden Ufer des Hunza-Tals vor, und es kostete uns beinahe eine Stunde, ihn zu queren.

das Seil, das uns langsam durch die Hände rutschte - einen Augenblick steht es gefährlich aus, denn die Kräfte scheinen Naja zu verlassen - einige hundert Meter weiter unten sehe ich Piet, der die steile Uferböschung emporklettert - die Kulis erreichen den Koch - sie tragen ihn - der weiße Mantel des Obmanns ver-schwindet in dem wirbelnden Strom.

Gott, ruft plötzlich Perren neben mir, sehen Sie doch, wie schmutzig der Kerl ist! Und bei Gott, ich sehe einen schwarzen Streifen hinter Naja im Wasser! Es war das erste Mal, daß der gute Mann ein Bad nahm, und wahrlich und hoffentlich war es auf dieser Reise auch das letzte Mal.

Fast bewußlos wurde er aus seinem eisigen Bad an Land ge-tragen, wo er neben einem schnell entfachten Feuer sehr bald wieder zu sich kam, wenn er auch noch einige Zeit zitterte und mit den Zähnen klapperte.

Nach Sonnenuntergang ging ich noch ein wenig mit Patala spazieren. Aber mir leuchtete der sonndurchglutete Abendhimmel, in dem Tal aber lag schon das Dunkel der kommenden Nacht.

Die in der Nr. 15 des 'Proletarier' ausgeschriebene Stelle einer Hilfskraft für unsere literarisch-statistische Abteilung ist besetzt. Gedankt wurde der Kollege Hans Lamerenz, Wöhrlesleben. Allen Bewerbern besten Dank.

Verbandsnachrichten.

Die in der Nr. 15 des 'Proletarier' ausgeschriebene Stelle einer Hilfskraft für unsere literarisch-statistische Abteilung ist besetzt. Gedankt wurde der Kollege Hans Lamerenz, Wöhrlesleben. Allen Bewerbern besten Dank.

Mitgliedsbuch gestohlen.

Das Mitgliedsbuch mit Reise-Kontrollschein wurde dem Kollegen G. Ahrens, Mitglied der Zahlstelle Kiel, gestohlen. Eingetretten ist der Kollege am 2. 5. 1928 in Hufel. Falls das Buch vorgezeigt wird, ist es dem Vorzeigenden abzunehmen und an den Hauptvorstand einzuliefern. Der Vorzeiger ist polizeilich fest-zustellen.

Zahlstelle Harburg-Wilhelmsburg.

Wir suchen zum 1. Juli 1928 einen tüchtigen, erfahrenen Agitationsleiter

Agitationsleiter

- Selbstgeschriebene Arbeiten sind einzureichen über: 1. Lebenslauf und bisherige Tätigkeit in der Arbeiterbewegung. 2. Wie ist in einer großen Zahlstelle die Agitation am erfolg-reichsten zu betreiben? 3. Wie wird eine Lohnbewegung zum Vorteil der Kollegenschaft durchgeführt?

Aussicht auf Anstellung hat nur eine erstklassige Kraft, die über eine gute Allgemeinbildung verfügt. Gefordert wird eine 10jährige Mitgliedschaft in unserem Verbande, rednerische Be-fähigung, Kenntnis der gesamten Arbeiterbewegung, des Arbeits-rechts, des Betriebsratengesetzes und der sozialen Gesetzgebung.

Die Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des Gehalts-regularivs. Bewerbungen sind bis 12. Juni zu richten an Friedrich Nowack, Harburg-Wilhelmsburg 1, Or. Schipplée 8. II. [10.-]

Die Zahlstelle

Arzberg

sucht zum 1. Juli einen tüchtigen Geschäftsführer.

Geschäftsführer.

Bewerber müssen mit allen einschlägigen Verbands- und Bureauarbeiten vertraut und rednerisch und agitatorisch befähigt sein. Bedingung: Jährliche Verbandszugehörigkeit.

Der Bewerbung ist eine handschriftliche Schilderung des Lebenslaufes sowie der bisherigen Tätigkeit in der Arbeiter-bewegung beizufügen.

Bewerbungsschreiben sind bis spätestens 5. Juni 1928 mit der Aufschrift 'Bewerbung' einzureichen an Emil Wunderlich, Arzberg i. Str., Klingelbrunnenstraße 13. [7.50]

Literarisches.

Das 'Mäifest der Urania', kulturpolitische Monatshefte für Natur und Gesellschaft, hat einen besonders abwechslungsreichen Inhalt. Es enthält Aufsätze über botanische, zoologische und volkswirtschaftliche Fragen. Im Beiblatt 'Der Leib' findet sich ein interessanter Artikel: 'Der Spiegel und wir.' Zu beziehen ist das Heft durch die Urania-Verlagsgesellschaft m. b. H., Jena.

Der 'Große Brockhaus' kommt in neuer Auflage. Wie wir von gut unterrichteter Seite erfahren, sind nach vieljähriger Vor-bereitung die Arbeiten am 'Großen Brockhaus' so weit gediehen, daß mit dem Erscheinen des ersten Bandes in einigen Monaten gerechnet werden kann. Das Werk ist mit sehr vielen und völlig neuen Bildern und Karten ausgestattet, wird 20 Bände umfassen und hat nach Inhalt und Form gegen Brockhaus' Lexikon von vor dem Krieg so grundlegende Änderungen erfahren, daß es wohl als etwas ganz Neues auf dem Gebiete des volkstümlichen Nachschlage-werks anzusprechen ist.

'Soziale Bauwirtschaft', herausgegeben vom Verband sozialer Baubetriebe, G. m. b. H., Berlin S 14, Inselstraße 6. Das Heft 19 enthält Aufsätze von Rob. Laub: Geistige Umbildung des Menschen für die Gemeinwirtschaft, einen Bericht von der kommunalen Woche in Düsseldorf u. a. m. Zu beziehen durch die Verlags-gesellschaft des VVB, Drei Sternstraße 15, 228.

Nahrungsmittel-Industrie

Die Stärkung des deutschen Margarine monopols.

Der durch Zusammenschluß der beiden Großkonzerne Jürgens und von den Berg...

Arbeitszeit, Entlohnung und Absatz in der Konservenindustrie.

Wir konnten wiederholt Aufzählungen von Konservenfabrikantern anführen, die dahin gehen, daß ein größerer Umsatz nur dann zu erwarten ist...

Die Förderung des Absatzes ist eine sehr problematische Frage. Gegen die Vorkriegsjahre weist der Konservenkonsum nicht unerhebliche Rückgänge auf...

Hier wird also, wenn auch in anderen Worten dasselbe gefordert, was wir als Gewerkschafter wiederholt gefordert haben, nämlich Hebung der Kaufkraft...

In den Ausführungen wird aber auch auf die große Arbeitslosigkeit verwiesen und mit Recht geschlossen, daß auch diese hemmend auf den Absatz wirkt...

- 1. Große Vermögensstreue in der Verteilung der Arbeit... 2. Angleichung der Arbeitszeit bei Festfall von Arbeitsstunden...

7. Generell muß in der Konservenindustrie in der Kampagnezeit auch eine Arbeitszeit bis zu 13 Stunden zulässig sein.

8. Die Sonntagsruhe ist in unserer Industrie während der Kampagnezeit den Bedürfnissen des Gewerbes anzupassen.

Sehen wir uns diesen Wunschzettel näher an, so soll es danach eine Beschränkung der Arbeitszeit für die Konservenindustrie überhaupt nicht geben.

Man rechnet in der Konservenindustrie während der Hauptbetriebszeit scheinbar überhaupt nicht mit dem Achtstundentag.

Unter 4. wird verlangt, daß auch aus betriebstechnischen Gründen Mehrarbeit geleistet werden darf.

Will man nun, was Arbeitszeit anbelangt, die Verhältnisse der Vorkriegszeit beibehalten, dann wird die große Arbeitslosigkeit eine dauernde Einrichtung.

Geschäftsabstufung aus der Öl- und Margarineindustrie.

Für die Öl- und Margarineindustrie liegen eine Anzahl Abschlüsse für das Jahr 1927 vor.

Die Warenvorräte sind bedeutend erhöht. Die Geschäftsleitung blickt auch für das nächste Jahr vertrauensvoll in die Zukunft.

Der Geschäftsbericht der Bremen-Besigheimer Ölwerke zu Bremen bemerkt einleitend gleichfalls, daß die Veranlassung von Rohstoffen weiter zugenommen hat.

Der Geschäftsbericht der Jürgens-Werke A.-G. Hamburg, liegt gleichfalls vor. Hier handelt es sich um ein gemischtes Unternehmen, dem sowohl Öl- als auch Margarinearbeiten

angehören. (Jürgens-Konzern). Der Bericht bemerkt, daß die Fabrikation und das Verkaufsgeschäft in der Öl- und Margarineindustrie sich in den Bahnen des Vorjahres stetig fortentwickeln konnte.

Die Margarinepreise blieben im laufenden Jahre stabil. Der Bericht bemerkt, daß die Margarine gegenüber der Vorkriegszeit gemessen an anderen Preisen, die geringste Preissteigerung aufweist.

Auch hier das gleiche Bild. Die Bilanz schließt bei einem Aktienkapital von 14 000 000 Mk. mit 91 349 138 Mk. in Einnahme und Ausgabe ab.

Geschäftsabstufung aus der Zuckerindustrie.

Aus der Zuckerindustrie liegen uns zwei Geschäftsabstufungen für das Jahr 1928/27 vor.

Die in der Vereinigung mitteldeutscher Rohzuckerfabriken zusammengeschlossenen Rohzuckerfabriken konnten infolge Steigerung des Anbaues sowie günstigerer Ackererträge...

Das heißt also, daß das Jahr 1925/27 eine bedeutende Steigerung des Rübenanbaues und günstigerer Ackererträge brachte.

Die Zuckerfabrik Glauzig bemerkt in ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 1928/27 einleitend, daß dieses Jahr bessere Erträge aufzuweisen habe als das Vorjahr.

Es wurde ein Gewinn von 761 280 Mk. erzielt. Davon werden 171 723 Mk. abgeschrieben, 5 Prozent, gleich 400 000 Mk., sollen als Dividende verteilt werden.

In beiden Geschäftsberichten wird darauf verwiesen, daß sich der Rübenanbau im Jahre 1928 sehr günstig entwickelt hat.

Jugendbewegung.

Freigewerkschaftliches Jugendtreffen in Hamburg am 1. und 2. September 1928.

Als Auftakt des 13. Kongresses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes wird sich die gewerkschaftlich organisierte Jugend der nordischen Wasserkante in der Weltlandschaft Hamburg ein großes Treffen geben.

Wie die Berliner, Frankfurter und Rheinland-Jugend schon heute eifrig für die Hamburgfahrt rufen, so möge überall die Werbekommission für eine starke Beteiligung nach Hamburg gerührt werden.

In Gesamtveranstaltungen werden durchgeführt: Sonnabend, 1. September: Abends 9 Uhr: Begrüßungsfeier und Fackelzug der Hamburger Gewerkschaftsjugend.

Durch den 11. Bezirk des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Hamburg, Besenbinderhof 57, 4. Et., Zimmer 55, werden gegen Übernahme der Transportkosten entgegenlich Eintrittskarten über Hamburg und ein Film „Der Hamburger Hafen“ (Spielauer 1 1/2 Stunden) zur Verfügung gestellt.